

Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung

Version 1.0 | 12. April 2024

Surb, öffentliche Gewässer Nr. 1001 Gemeinde Oberweningen

Revitalisierung Surb, Oberweningen

Auflageprojekt

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV) und §15 Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) im Festsetzungsverfahren von Wasserbauprojekten nach §18 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG).

Kurzbericht Nr. 1 und Plan Nr. 012

Impressum

Auftragsnummer	UE200018
Auftraggeber	Gemeinde Oberweningen
Datum	12. April 2024
Version	1.0
Vorversionen	-
Autor(en)	Niels Werdenberg (niels.werdenberg@emchberger.ch)
Freigabe	Andreas Widmer (andreas.widmer@emchberger.ch)
Verteiler	
Datei	\\EB-FILE-02\Fachbereiche_ebbe\$\F_WN\F_Fs20\UE200018_Revitalisierung Surb\4_plan\43_baup\Ing\bericht\Gewässerraumfestlegung\200018- 4_KB_Gewässerraum.docx
Seitenanzahl	11
Copyright	© Emch+Berger AG Bern

Inhalt

1	Ausgangslage	1
1.1	Projektperimeter	1
2	Gesetzliche Grundlagen	2
2.1	Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)	2
2.2	Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) – Anwendung des neuen Rechts	2
2.3	Grundlagen	2
3	Bestimmung des Gewässerraums	3
3.1	Abschnittbildung	3
3.2	Gewässerraum nach GSchG / GSchV	3
3.2.1	Herleitung natürliche Gerinnesohlenbreite	3
3.2.2	Plausibilisierung mit Referenzabschnitten	4
3.2.3	Herleitung Gewässerraumbreiten	4
3.3	Erhöhung des Gewässerraums	5
3.4	Anpassung an die baulichen Gegebenheiten	5
3.5	Schlussprüfung	6
4	Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	7
5	Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes	7
6	Betroffene Fruchtfolgeflächen	7
7	Einbezug Grundeigentümer	8

1 Ausgangslage

Die Surb fliesst heute in einem monotonen und stark verbauten Gerinne durch Oberweningen. Gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung ist die Surb in Oberweningen innerhalb des vorliegenden Projektperimeters (Gärtnerei bis vor Durchlass SBB) bis 2035 zu revitalisieren.

Das vorliegende Revitalisierungsprojekt wurde im Auftrag der Gemeinde Oberweningen erarbeitet und bezweckt den Gewässerraum der Surb zu sichern, darin die Lebensräume und Naturwerte deutlich aufzuwerten und so die geforderte Revitalisierung zu erreichen. Zielvorgabe seitens Gemeinde ist, ein möglichst wertvolles Revitalisierungsprojekt zu erarbeiten und dadurch einen möglichst grossen Anteil an Subventionen von Bund und Kanton zu erhalten.

Das Projekt schafft auf rund 700 m Länge vielfältige, neue Lebensräume und trägt wesentlich zur Vernetzung der bestehenden Naturwerte bei. Neben ökologischen Aspekten trägt das Projekt auch dem Bodenschutz Rechnung (separates Bodenprojekt, nicht Bestandteil des Revitalisierungsprojekts) und stellt einen deutlichen Nutzen für die Naherholung dar.

Im Rahmen dieses Projektes soll ebenfalls der Gewässerraum ausgeschieden werden.

Das Projekt sieht vor, der Surb einen grosszügigen Gewässerraum auszuscheiden (Breite nach Biodiversitätskurve auf über 80% der Perimeterlänge). Dies ist neben der Stärkung der ökologischen Funktion der Surb auch im Hinblick auf die Konflikte mit den Biber angezeigt (Nutzungsentflechtung). Ausserdem wird durch diese Mehrleistung eine substantielle Subventionierung des Projekts ermöglicht.

Die nötige Akzeptanz einer Gewässerraumbreite nach Biodiversitätskurve konnte leider nicht bei allen betroffenen Grundeigentümern erreicht werden, weshalb auf einem kurzen Abschnitt (knapp 30 m Länge) nur der minimale Gewässerraum ausgeschieden werden kann.

1.1 Projektperimeter

Die Abbildung 1 zeigt den Projektperimeter. Er erstreckt sich in Fliessrichtung von der östlichen Gemeindegrenze Oberweningen bis zum Zusammenfluss mit dem Leibach (westliche Gemeindegrenze) und deckt damit den vom Kanton bezeichneten prioritären Abschnitt der kantonalen Revitalisierungsplanung ab. Der bachabwärts des Perimeters liegende Surbabschnitt ist Gegenstand eines künftigen Revitalisierungsvorhabens mit der Nachbargemeinde.

Der im Perimeter mündende Schuepengraben ist eingedolt. Das Drittprojekt GP Steinbrugg (Privater Gestaltungsplan) sieht die Ausdolung und Verlegung des Schuepengrabens vor.

Der im Perimeter mündende Dorfbach ist eingedolt. Das vorliegende Projekt sieht vor, den Dorfbach unterhalb des bestehenden Bahndamms bis zur Mündung in die Surb (also auf knapp 20 m Länge) offenzulegen. Der Gewässerraum des Dorfbachs wird in diesem Abschnitt vom wesentlich grösseren bzw. breiteren Gewässerraum der Surb überlagert, der in diesem Bereich rechtsufrig bis zum Beginn des SBB Gleis reicht.

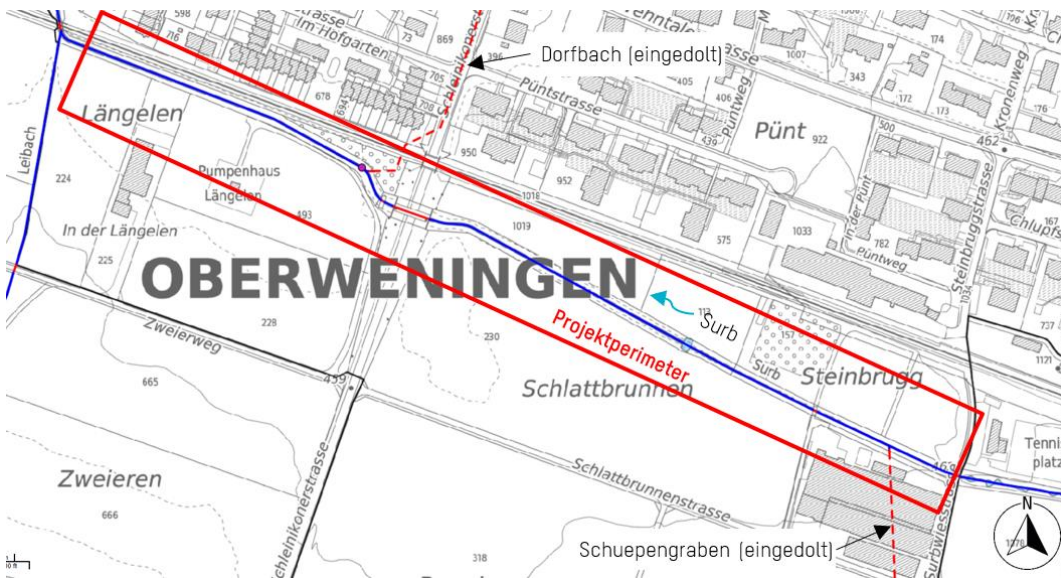


Abbildung 1: Projektperimeter Surbrevitalisierung in Oberweningen (rot). Die im Perimeter mündenden Seitenbäche Schuepengraben und Dorfbach sind ebenfalls eingezeichnet.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG vom 24. Januar 1991 legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

2.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) – Anwendung des neuen Rechts

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 j HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) auch der Gewässerraum festgelegt.

Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für das aufliegende Revitalisierungsprojekt Chaltenboden- / Risibach hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgelegt.

2.3 Grundlagen

- [1] Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL): Praxis-hilfe Wasserbau, Leitfaden für Planer und Behörden, 2018
- [2] Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL): Festlegung des Gewässerraums, September 2018.
- [3] Emch+Berger AG Bern, Revitalisierung Surb, Ökologischer Handlungsbedarf und Zielarten, Fachbericht, Juni 2020.

Digitale Grundlagen

- [4] Geoportal des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft - Abteilung Gewässerschutz: Gewässer-Ökomorphologie, maps.zh.ch.
- [5] Geoportal des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft - Abteilung Wasserbau: Revitalisierungsplanung (Gewässerrevitalisierung), maps.zh.ch.
- [6] Geoportal des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft - Abteilung Wasserbau: Öffentliche Oberflächengewässer, Gewässerraum und Wasserrechte, maps.zh.ch.
- [7] Geoportal des Kantons Zürich, Amt für Landschaft und Natur - Fachstelle Bodenschutz: Fruchtfolgeflächen, maps.zh.ch

3 Bestimmung des Gewässerraums

3.1 Abschnittbildung

In Fließrichtung ergeben sich folgende Surbabschnitte im Projekt:

Surb im Abschnitt Gärtnerei

- Breite Gewässersohle bestehend = 1.2 m *(Quelle: Karte Ökomorphologie [4], abgeglichen mit Amtlicher Vermessung und Querprofildaten)*
- Lage innerhalb des Gärtnereibetriebs mit Gewächshäusern und Wohngebäuden

Surb im Abschnitt Landwirtschaft

- Breite Gewässersohle bestehend = 1.2 m *(Quelle: Karte Ökomorphologie [4], abgeglichen mit Amtlicher Vermessung und Querprofildaten)*
- Lage im Kulturland (keine FFF tangiert)

Surb im Abschnitt SBB

- Breite Gewässersohle bestehend = 1.5 m *(Quelle: Karte Ökomorphologie [4], abgeglichen mit Amtlicher Vermessung und Querprofildaten)*
- Lage in Grundwasserschutzonen der Trinkwasserfassungen Längelen und Gänter

Im Bereich Mündung Dorfbach wurde aufgrund der geplanten Offenlegung zusätzlich der unterste Abschnitt des Dorfbachs (bachabwärts des Bahndamms) untersucht:

Dorfbach im Abschnitt Mündung

- Durchmesser Eindolung bestehend = 1.0 m *(Quelle: Leitungskataster und Querprofildaten)*
- Lage im Kulturland (extensiv/kaum genutzte Gemeindeparzelle Nr. 78, keine FFF tangiert)

3.2 Gewässerraum nach GSchG / GSchV

3.2.1 Herleitung natürliche Gerinnesohlenbreite

Der Gewässerraum wurde gemäss der Wegleitung *Festlegung des Gewässerraums* [2] ausgeschieden. Nachfolgend gemäss der oben erwähnten Abschnittbildung:

Surb im Abschnitt Gärtnerei

- Breite Gewässersohle bestehend = 1.2 m, Breitenvariabilität eingeschränkt *(Quelle: Karte Ökomorphologie [4], abgeglichen mit Amtlicher Vermessung und Querprofildaten)* → Korrekturfaktor 1.5 *(Korrekturfaktoren gemäss [2])*
- Berechnete natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = 1.8 m

Surb im Abschnitt Landwirtschaft

- Breite Gewässersohle bestehend = 1.2 m, Breitenvariabilität keine (Quelle: Karte Ökomorphologie [4], abgeglichen mit Amtlicher Vermessung und Querprofilaten) → Korrekturfaktor 2 (Korrekturfaktoren gemäss [2])
- Berechnete natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = 2.4 m

Surb im Abschnitt SBB

- Breite Gewässersohle bestehend = 1.5 m, Breitenvariabilität keine (Quelle: Karte Ökomorphologie [4], abgeglichen mit Amtlicher Vermessung und Querprofilaten) → Korrekturfaktor 2 (Korrekturfaktoren gemäss [2])
- Berechnete natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = 3.0 m

Dorfbach im Abschnitt Mündung

- Herleitung / Plausibilisierung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Durchmesser Eindolung und Referenzabschnitt:
 - Durchmesser Eindolung bestehend = 1.0 m (Quelle: Leitungskataster und Querprofilaten)
 - Gutachterlich abgeschätzte natürliche Gerinnesohlenbreite = 1.0 m

3.2.2 Plausibilisierung mit Referenzabschnitten

Surb

Zur Plausibilisierung der natürlichen Gerinnesohlenbreite dient die Surb in den bereits revitalisierten Abschnitten (bachaufwärts: Schöfflisdorf; bachabwärts: Gemeinde Niederweningen)

- In Schöfflisdorf liegt die Sohlenbreite zwischen ca. 1.5 m und 2.0 m (Messung vor Ort 2021)
- In Niederweningen liegt die Sohlenbreite zwischen ca. 2.0 m und 3.5 m (Messung vor Ort 2022).
- Die berechnete natürliche Gerinnesohlenbreite der Surb im Projektperimeter Oberweningen von 1.8 bis 3.0 m erscheint somit **plausibel**.

Dorfbach

Zur Plausibilisierung der natürlichen Gerinnesohlenbreite dient der wenig beeinträchtigte Dorfbachabschnitt im Rietli

- Bestehende Sohlenbreite in Referenzabschnitt = 0.8 m (Quelle: Karte Ökomorphologie [4])
- Die mit 1.0 m gutachterlich abgeschätzte Gerinnesohlenbreite des Dorfbachs im Abschnitt Bahndamm bis Mündung in Surb erscheint somit **plausibel**.

3.2.3 Herleitung Gewässerraumbreiten

Minimale Breite

Da weder Surb noch Dorfbach in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV liegen, kann für die Herleitung der minimalen Gewässerraumbreite Art. 41a Abs. 2 GSchV angewandt werden.

Surb

- Abschnitt Gärtnerei minimal = $nGSB \times 2,5 + 7 m =$ 11.0 m
- Abschnitt Landwirtschaft minimal = $nGSB \times 2,5 + 7 m =$ 13.0 m
- Abschnitt SBB minimal = $nGSB \times 2,5 + 7 m =$ 14.5 m

Dorfbach

- Abschnitt Mündung = $nGSB \times 2,5 + 7 m =$ 11.0 m

Breite nach Schlüsselkurve Biodiversität

Die Breite nach Schlüsselkurve Biodiversität (u.a. relevant hinsichtlich der Beiträge für ökologische Mehrleistungen) wird wie folgt hergeleitet:

Surb

- Abschnitt Gärtnerei minimal = $nGSB \times 6 + 5 \text{ m} =$ 15.8 m
- Abschnitt Landwirtschaft minimal = 19.4 m
- Abschnitt SBB minimal = $nGSB \times 6 + 5 \text{ m} =$ 23.0 m

Dorfbach

- Abschnitt Mündung = $nGSB \times 6 + 5 \text{ m} =$ 11.0 m

3.3 Erhöhung des Gewässerraums

Nach Art. 41a Abs. 3 GSchV muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zu Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

Erhöhung aufgrund des für die Revitalisierung erforderlichen Raums

Die vorgesehene Revitalisierung zielt grundsätzlich auf einen grosszügigen Entwicklungsraum ab (prioritäre Revitalisierungsstrecke des Kantons, Nutzungsentflechtung zum Biberlebensraum, Schaffung wertvoller wechselfeuchter Flächen, usw.), weshalb *mit Ausnahme von Parzelle 255* durchgehend eine erhöhte Gewässerraumbreite umgesetzt werden soll.

Konkret soll dafür auf über 80% der Fließstrecke die Gewässerraumbreite nach Schlüsselkurve Biodiversität ausgeschrieben werden (vgl. Plan Gewässerraumfestlegung).

Hochwasserschutz

Im Projektperimeter existiert kein Hochwasserschutzdefizit.

Natur- und Landschaftsschutz

Die Ziele der ökologischen Aufwertung, die Steigerung der landschaftlichen Qualität und auch der Erholungsnutzung kann innerhalb der erhöhten Gewässerraumbreite wesentlich besser erreicht werden als innerhalb einer minimalen Gewässerraumbreite.

Gewässernutzung

Gemäss der Karte zu den Wasserrechten im Kanton Zürich sind im betrachteten Perimeter keine aktiven Wasserrechte vorhanden [6].

3.4 Anpassung an die baulichen Gegebenheiten

Die anstehenden Infrastrukturen (Gärtnerei, SBB-Bahndamm) führen in zwei Abschnitten zu einem Bedarf für die Anpassung des geplanten Gewässerraums an bauliche Gegebenheiten:

Im **Abschnitt Gärtnerei** ist eine eingehende Koordination mit der vorgesehenen baulichen Entwicklung der Gärtnerei erfolgt (s. Kap. Drittprojekt GP Steinbrugg und Kap. Partizipation). Um einerseits den GWR nach Biodiversitätsbreite zu sichern und andererseits die Entwicklung des Gärtnereiareals nicht unnötig einzuschränken, soll der Gewässerraum (GWR) hier geringfügig exzentrisch verlaufen:

- Im östlichen Teilabschnitt verläuft linksufrig die knapp 3.5 m schmale Gemeindeparzelle 152 parallel zur Bachparzelle. Die linksufrige GWR-Grenze wurde auf die südliche Grenzverlauf von Pz 152 und Pz 154 gesetzt, damit auf Pz 154 des Drittprojekts mit den Baufeldern A und B auf jegliche Beanspruchung durch den GWR der Surb verzichtet werden kann. Entsprechend

verläuft der GWR hier leicht exzentrisch (gegenüber einem symmetrischen Verlauf ist er um ca. 0.9 m orografisch nach links verschoben)

- Im westlichen Teilabschnitt nähert sich erstens das grosse Baufeld des Drittprojekts (Baufeld C auf Pz. 157) ab km 4085.00 soweit der Surb an, so dass eine Weiterführung des GWR-Grenzverlaufs gemäss östlichem Teilabschnitt den erwähnten Bauperimeter tangieren würde. Zweitens endet auf dieser Höhe linksufrig die Pz 154 (und somit auch der Perimeter des Drittprojekts), linksufrig sind fortan gemeindeeigene Flächen anstehend.
- Daher wird der GWR westlich von km 4085.00 so angeordnet, dass der zusätzliche Flächenbedarf für den GWR nach Biodiversität v.a. auf der linken Seite (Eigentum der Gemeinde) zu liegen kommt. Entsprechend verläuft der GWR hier ebenfalls leicht exzentrisch (gegenüber einem symmetrischen Verlauf ist er um ca. 3 m orografisch nach links verschoben). Im nachfolgenden Abschnitt Landwirtschaft (der eine erhöhte natürliche Sohlenbreite und auch eine entsprechend erhöhte GWR-Breite aufweist) verläuft der GWR symmetrisch.

Im **Abschnitt SBB** verläuft die Bahninfrastruktur der SBB rechtsufrig neben der Surb. Die Surb verläuft hier ausserdem in der Grundwasserschutzzone S2 der Fassung Längelen (Abschnitt SBB Ost) und weiter unten (Abschnitt SBB West) in der S3 der Fassung Gänter.

- Die sich daraus für die Revitalisierungsmassnahmen bzw. die Gestaltbarkeit des Gewässerraums ergebenden Restriktionen sind von unterschiedlicher Qualität: Die rechtsseitig anstehende Gleisanlage bildet im gesamten Abschnitt SBB eine definitive Grenze für die Gestaltbarkeit des GWR. Demgegenüber besteht linksufrig im Abschnitt SBB Ost aufgrund der Schutzzone S2 zwar keine Möglichkeit für dynamische Aufwertungen, aber zumindest eine extensivierte landwirtschaftliche Nutzung zum Schutz der Fassung sowie eine ergänzende Bestockung. Im Abschnitt SBB West (Lage in der S3) sind linksufrig sogar Gewässerrevitalisierungen möglich. Dadurch besteht linksufrig des heutigen Surbgerinnes insgesamt deutlich mehr Spielraum für die Schaffung einer qualitativ hochwertigen Revitalisierung, z.B. für die im Abschnitt SBB West geplanten Mager- und Feuchtwiesen (s. Massnahmenbeschrieb Abtrag Oberboden)
- Ebenfalls ist ein grosszügiger Gewässerraum linksufrig von grösserem Nutzen für die Konfliktprävention hinsichtlich Biberaktivität.
- Aus den genannten Gründen ist geplant, den Gewässerraum im Abschnitt SBB wie folgt exzentrisch anzulegen:
 - rechtsseitig reicht der Gewässerraum bis zur Parzellengrenze der SBB (das als Trockenstandort wertvolle Bahnbord liegt damit noch im Gewässerraum).
 - linksufrig ragt der Gewässerraum entsprechend weiter in die anstehenden Landwirtschaftsflächen bzw. die Grundwasserschutzzonen (Nota bene: In diesem Abschnitt ergibt sich unabhängig der gewählten Gewässerraumbreite bzw. der exzentrischen oder symmetrischen Anordnung eine Überlagerung der geltenden Schutzzonen S2 und S3 mit dem Gewässerraum der Surb).

3.5 Schlussprüfung

Der Gewässerraum der Surb wird wie im Plan dargestellt festgelegt:

- **Abschnitt Gärtnerei:** GWR-Breite nach Biodiversitätskurve (**15.8 m**). Anordnung GWR exzentrisch.
- **Abschnitt Landwirtschaft:** GWR-Breite nach Biodiversitätskurve (**19.5 m**). Anordnung GWR symmetrisch.
- **Abschnitt SBB Ost, Teilabschnitt km 3661.960 - km 3744.925:** GWR-Breite nach Biodiversitätskurve (**23.0 m oder breiter**). Integration der Parzelle 78 in den Gewässerraum, diese überlagert hier den GWR des einmündenden Dorfbachs). Anordnung GWR exzentrisch.

- **Abschnitt SBB Ost, Teilabschnitt Ost km 3573.850 - km 3661.960:** erhöhte GWR-Breite (**19.5 m**). Anordnung GWR exzentrisch.
- **Abschnitt SBB West, Teilabschnitt Parzelle 255:** minimale GWR-Breite (**14.5 m**). Anordnung GWR exzentrisch.
- **Abschnitt SBB West, Teilabschnitt Parzelle 254:** GWR-Breite nach Biodiversitätskurve (23.0 m). Anordnung GWR exzentrisch.

4 Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt

Die Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt ist im gesamten Projektperimeter gegeben:

- Zufahrten über bestehendes Wegnetz sowie über neu erstellte Wegverbindungen.
- Der Gewässerraum ist weitgehend hindernisfrei

5 Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes

Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Zudem sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV).

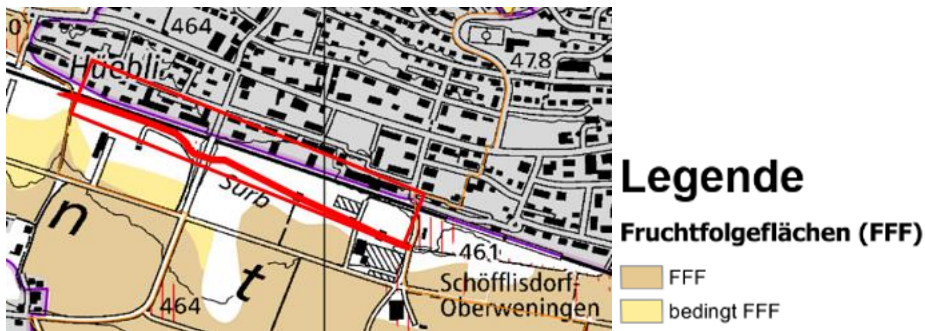
Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang dem Gewässer zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁴⁷ als Streuefläche, Hecke, Feld und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV).

6 Betroffene Fruchtfolgeflächen

Vom ausgeschiedenen Gewässerraum werden keine Fruchtfolgeflächen betroffen (vgl. nachfolgende Abbildung: rot = Projektperimeter Revitalisierung Surb Oberweningen).



7 Einbezug Grundeigentümer

Die betroffenen Landeigentümer (siehe Landerwerbsplan) wurden im Rahmen der Projektierung einbezogen und sind – wo dies geplant ist – mit der Ausscheidung einer erhöhten Gewässerraumbreite einverstanden, wodurch auf mehr als 80% der Fließstrecke ein Gewässerraum nach Biodiversitätsbreite ausgeschieden werden kann.

Bei der schmalen Parzelle Nr. 225 konnte trotz mehrmaligen Gesprächen und Angeboten (u.a. Reasersatz/Abtausch) keine Einigung mit den Grundeigentümern erreicht werden, weshalb dort auf knapp 30 m Länge die minimale GWR-Breite ausgeschieden werden soll.